

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

Rechtsreferat

Abt. Arbeitsrecht

Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-602

Telefax 0721 9175-25-602

AZ: 21/513

Sachbearbeitung:

Herr Geisert

Rolf.Geisert@ekiba.de

22. November 2006

I. Kirchengemeindeämter

Verwaltungs- und Serviceämter

Sozialstationen/Diakoniestationen
sowie Diakonieverbände im Bereich der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelische Fachhochschule,
Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg

Schulstiftung, im Hause

• Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden
- FACH -

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden - FACH -

Rechnungsprüfungsamt, im Hause

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen
Kommission, im Hause

• Geschäftsstelle des Gesamtausschusses,
im Hause

Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause

Rundschreiben 7/2006 - neu

**zur Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile gemäß § 6
Nummer 11 AR-M zu § 11 TVÜ-Bund und**

**zur Altersteilzeit gemäß § 9 AR-M zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit
(TV ATZ)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 20. Oktober 2006 geben wir nachstehende Hinweise.

I Das Rundschreiben 7/2006 vom 9. August 2006 wird aufgehoben

Durch die Neufassung des § 6 Nummer 11 AR-M ist der Inhalt des obigen Rundschreibens weitestgehend überholt.

II Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Bankverbindung: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe, Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Karlsruhe (BLZ 66060800) 0500003

Text erstellt von 6 Hg, Dateiname G:\Rechtsabteilung\A_Individualordner\6Tr\FIS-

Kirchenrecht\Erläuterungsmodul\Rundschreiben Arbeitsrecht\Infoschreiben

chronologisch\2006_07_kinderbezogene_besitzstandszulage_und_altersteilzeit.doc

1. Berücksichtigungsfähige Kinder bei Überleitung

Zur Feststellung, ob und ggf. in welcher Höhe eine Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile zusteht, ist zunächst zu klären, welche Kinder im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ berücksichtigungsfähig sind. Grundsätzlich sind dies die Kinder, für die die übergeleiteten Beschäftigten im Dezember 2005 kinderbezogene Entgeltbestandteile erhalten haben oder erhalten hätten, wenn sie Anspruch auf Entgelt gehabt hätten. Dieser Grundsatz korrespondiert mit der Regelung über die Festsetzung des Vergleichsentgeltes nach § 5 Abs. 6 TVÜ, wonach für Beschäftigte, die nicht für alle Tage oder für keinen Tag des Bemessungsmonats Bezüge erhalten haben, das Vergleichsentgelt so bestimmt wird, als hätten sie die Arbeit am 1. Dezember 2005 wieder aufgenommen und für alle Tage des Monats Bezüge erhalten.

Sofern Beschäftigte im Dezember 2005 keine Bezüge erhalten haben, wird entsprechend dem zu § 11 TVÜ-Bund ergangenen Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. Mai 2006 ab Wiederaufnahme der Arbeit in nachstehenden Fällen die Besitzstandszulage in der Höhe gezahlt, als hätten die kinderbezogenen Entgeltbestandteile im Dezember 2005 zugestanden:

- a) Elternzeit
- b) unbezahlter Urlaub aus familiären Gründen
- c) unbezahlter Urlaub aus anderen Gründen, wenn vor Antritt schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt wurde,
- d) Bezug von Krankengeld wegen Ablauf der Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuss,
- e) Bezug einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit.

Das gleiche gilt bei unschädlichen **Unterbrechungen der Kindergeldzahlungen** im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 3 TVÜ wegen Ableistung des Grundwehrdienstes, Zivildienst oder Wehrübungen sowie der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. Liegen diese bereits im Monat Dezember 2005 vor, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Für Neubeschäftigte werden ab 1. Januar 2006 keine familienbezogenen Entgeltbestandteile mehr gezahlt.

2. Beachtung der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse nach der Überleitung

Nach der Überleitung sind dann wieder die tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse zu Grunde zu legen.

Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des Monats Dezember 2005 werden unter Beachtung des § 6 AR-Ang in der jeweils festgesetzten Höhe als dynamische Besitzstandszulage fortgezahlt.

Die Besitzstandszulage entspricht damit der Höhe nach grundsätzlich – wie der bisherige Kinderanteil oder Sozialzuschlag – einer dem Familienzuschlag der Stufe 2 ff bzw. dem Ortszuschlag der Stufe 3 ff entsprechenden Leistung. Sie stellt jedoch gemäß § 6 Nr. 11 Abs. 1 AR-M entgegen der Intention des § 11 TVÜ-Bund **keinen Konkurrenztatbestand nach § 40 Abs. 5 BBesG bzw. § 29 Abs. 6 BAT i. V. m. § 6 AR-Ang** dar.

Lediglich ein **Wechsel der Kindergeldzahlung nach der Überleitung auf eine andere Person, die auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen/kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen**

Grundsätzen besoldet wird oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist sowie der Eintritt eines oder einer Anspruchsberechtigten auf Kindergeld in ein öffentlich rechtliches Dienstverhältnis im öffentlichen oder kirchlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, führen zum sofortigen Wegfall der Besitzstandszulage (§ 6 Nr. 11 Abs. 1 AR-M zu § 11 Abs. 1 Satz 2 TVÜ).

Ein sonstiger Wechsel der Kindergeldzahlung, eine Änderung des Beschäftigungsgrades des anderen Anspruchsberechtigten, eine Änderung des Beschäftigungsgrades des/der Beschäftigten in weiteren Arbeitsverhältnissen oder beim Hinzukommen oder Wegfall weiterer Arbeitsverhältnisse im kirchlichen oder öffentlichen Dienst bleibt jeweils ohne Auswirkung und muss somit nicht gesondert überwacht werden.

§ 11 Abs. 2 TVÜ, der die Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung nach § 24 Abs. 2 TVöD regelt, findet erst bei Änderungen der wöchentlichen Arbeitszeit nach dem 31. Dezember 2005 Anwendung. Dabei wird die Besitzstandszulage bei Änderungen des Beschäftigungsgrades gemäß § 6 Nr. 11 Abs. 2 AR-M nur im Verhältnis zum bisherigen Beschäftigungsgrad verändert, wobei die am **1. Januar 2006 zustehende Besitzstandszulage die Obergrenze** bildet. Ob die Beschäftigten im Dezember 2005 nach dem BAT/MTArb der Konkurrenzregelung unterlagen, ist hierbei unerheblich.

Die Bezieher einer Besitzstandszulage sind anzuhalten, die Einstellung oder Unterbrechung einer Kindergeldzahlung, sowie ein Wechsel des Kindergeldempfängers auf einen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Bediensteten oder Versorgungsberechtigten sowie der Übernahme eines Kindergeldanspruchsberechtigten in ein Beamtenverhältnis umgehend anzuzeigen.

Es ist beabsichtigt, zur Prüfung der Anspruchsgrundlage in Abstimmung mit der ZGAST ein Formular zu fertigen, das den Beziehern der kinderbezogenen Besitzstandszulage jährlich zusammen mit dem Vergütungsstammblatt zur Ausfüllung und entsprechenden Rücksendung zugeleitet wird.

Beispiele:

1. Vollbeschäftigte Mitarbeiterin A einer Kirchengemeinde hat 2 Kinder, für die sie im Dezember 2005 die Kindererhöhungsbeträge über insgesamt 181,14 € erhielt. Ihr Gatte ist weder im kirchlichen noch im sonstigen öffentlichen oder diesem gleichgestellten Dienst beschäftigt.

Ihr ist ab 1. Januar 2006 eine tarifliche Besitzstandszulage in Höhe von 181,14 € weiterzuzahlen. Die Fortzahlung ist an die ununterbrochene Zahlung des Kindergeldes gebunden und endet grundsätzlich zeitgleich auf Dauer mit dem Wegfall desselben.

1.1 Die Mitarbeiterin aus Beispiel 1 vermindert ab 1.10.2006 ihren Beschäftigungsgrad auf 50 v. H. Die Besitzstandszulage vermindert sich entsprechend auf monatlich 90,57 €.

1.2 Wie 1.1 – jedoch entfällt mit Wirkung ab 1.1.2007 wegen Überschreitens der Verdienstgrenze für 3 Monate das Kindergeld für 1 Kind. Die Besitzstandszulage vermindert sich ab 1.1.2007 auf Dauer für 1 Kind auf 45,29 €.

2. Der Ehemann der Mitarbeiterin A aus Beispiel 1 arbeitet als Beamter beim Land mit einem Teildeputat von 70 v. H. und erhielt im Hinblick darauf, dass der Arbeitgeber der Mitarbeiterin A kein öffentlicher bzw. dem öffentlichen Dienst gleichgestellter Arbeitgeber ist, den Familienzuschlag

für 2 Kinder in Höhe von 70 v. H.. Frau A erhielt gemäß § 6 AR-Ang für beide Kinder, für die sie selbst das Kindergeld erhält, eine Aufzahlung von monatlich 55,07 €. Dieser Betrag wird ihr ab 1.1.2006 als Besitzstandszulage weiterbezahlt.

2.1 Der Ehemann aus Beispiel 2 erhöht oder vermindert mit Wirkung ab 1.7.2006 seinen Beschäftigungsgrad. Dieser Sachverhalt bleibt ohne Auswirkung.

2.2 Die Mitarbeiterin aus Beispiel 2 vermindert ab 1.9.2006 ihren Beschäftigungsgrad auf 50 v. H. Ihre Besitzstandszulage von 55,07 € vermindert sich entsprechend auf monatlich 27,54 €.

2.3 Im Falle des Beispiels 2) wird aus persönlichen Gründen ab 1.10.2006 das Kindergeld für die beiden Kinder auf den Ehemann umgeschrieben. Die an die Mitarbeiterin A gewährte Besitzstandszulage entfällt ab 1.10.2006.

3. Mitarbeiterin B ist beim Evangelischen Oberkirchenrat als Angestellte mit 40 v. H. beschäftigt. Ihr Gatte ist mit 60 v. H. als Kirchendiener bei der Kirchengemeinde Karlsruhe beschäftigt. Sie bezieht das Kindergeld für 2 Kinder und erhielt daher im Dezember 2005 gemäß § 6 Abs. 6 AR-Ang in Abweichung zur Regelung nach § 29 Abs. 6 BAT als Kindererhöhungsbetrag den vollen Ortszuschlag der Stufe 3 und 4 in Höhe von monatlich 181,14€. Dieser Betrag ist ihr ab 1.1.2006 als Besitzstandszulage weiterzuzahlen.

3.1 Mitarbeiterin B aus Beispiel 3 erhöht mit Wirkung ab 1.3.2006 ihren Beschäftigungsgrad auf 60 v. H. Eine Erhöhung der Besitzstandszulage findet nicht statt, da sie bereits den vollen Kinderanteil für ihre beiden Kinder erhält und der am 1.1.2006 festgesetzte Betrag ohnehin die Obergrenze der Besitzstandszulage bildet.

3.2 Mitarbeiterin B aus Beispiel 3 vermindert ab 1.3.2006 ihren Beschäftigungsgrad von 40 v. H. auf 30 v. H. In diesem Fall findet eine Kürzung der Besitzstandszulage entsprechend der Änderung der Arbeitszeit statt. Ihre monatliche Zulage vermindert sich von 181,14€ auf 135,86 €.

4. Ein Kind der Mitarbeiterin B aus Beispiel 3 wird mit Wirkung ab 1.4.2006 zur Bundeswehr eingezogen und nimmt daran anschließend ab 1.4.2007 wieder das Studium auf. Das Kindergeld wird bei Mitarbeiterin B ab 1.4.2006 eingestellt und ab 1.4.2007 wieder gewährt.

Die monatliche Besitzstandszulage von 181,14 € vermindert sich ab 1.4.2006 auf 90,57 € und erhöht sich ab 1.4.2007 wieder auf 181,14 €, da es sich um eine unschädliche Unterbrechung der Kindergeldzahlung i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 3 TVÜ handelt.

5. Der Ehemann einer beim Evangelischen Oberkirchenrat vollbeschäftigten Angestellten wird im Anschluss an sein Studium mit Wirkung ab 1.10.2006 beim Land BW als Beamter auf Widerruf in ein Referendariat übernommen und erhält ab diesem Zeitpunkt Anwärterbezüge.

Die Mitarbeiterin erhält seit 1.1.2006 für das gemeinsame Kind den Kindererhöhungsbetrag von 90,57 € als Besitzstandszulage. Diese ist gemäß § 6 Nr. 11 Abs.1 Satz 2 AR-M aufgrund des vorrangigen Anspruchs des Gatten auf den Familienzuschlag für das Kind mit Wirkung ab 1.10.2006 einzustellen.

6. Eine vollbeschäftigte Mitarbeiterin der Kirchengemeinde X hat im März 2003 entbunden und nimmt ihren Dienst im Anschluss an ihren Erziehungsurlaub ab 1.3.2006 mit 50 v. H. wieder auf. Ihr Ehemann ist in der Privatwirtschaft tätig. Die Mitarbeiterin hätte ohne Beurlaubung im Dezember 2005 90,57 € als Kinderanteil erhalten, der in derselben Höhe ab 1.1.2006 als Besitzstandszulage weiterzuzahlen gewesen wäre. Dieser Betrag ist bei der Wiederaufnahme der Tätigkeit ab 1.3.2006 entsprechend der Minderung des Beschäftigungsgrades auf 50 v. H. zu kürzen und somit mit monatlich 45,29 € auszuzahlen.

7. Die Eheleute X arbeiten beim Evang. Oberkirchenrat mit jeweils 100v.H. als Angestellte. Frau X erhält für ihre beiden Kinder die Besitzstandszulage von 181,14 €, da sie im Dezember 2005 das Kindergeld und daher den entsprechenden Ortszuschlag für diese bezogen hat.

Mit Wirkung ab 1.5.2006 wird das Kindergeld für ein Kind aus familiären/persönlichen Gründen auf den Ehemann umgeschrieben. Die Umschreibung hat auf die Besitzstandszulage keine Auswirkung. Sie wird unverändert weiterbezahlt.

III Altersteilzeit bei Änderungen der allgemeinen Wochenarbeitszeit

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altersteilzeitgesetzes setzt ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis zwingend voraus, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit vermindert. Daraus folgernd hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 11. April 2006 entschieden, dass eine Erhöhung der tariflich regelmäßigen Arbeitszeit nicht zu einer Erhöhung der Arbeitszeit von Beschäftigten in Altersteilzeit führen darf.

Konsequenz dieses Urteils ist in Fällen, bei denen ein noch bestehendes ATZ-AV am 1. Januar 2006 oder früher begann, dass für die Vergütungsbemessung ab 1. Januar 2006 39 statt der bisherigen 38,5 Wochenstunden als Arbeitszeitnenner zu Grunde zu legen sind. Obwohl entsprechend Beschäftigte Anspruch auf die Mindestnettoeträge nach § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 TV ATZ haben, tritt in aller Regel bei Beschäftigten, deren Altersteilzeit am 1. Januar 2006 oder zuvor begonnen hat, eine geringe Vergütungsminderung ein. Dies ist auf die meist über den Mindestnettoeträgen liegenden individuellen Nettovergütungen zurück zu führen.

Hat die Altersteilzeit nach dem 1. Januar 2006 begonnen, hat der Arbeitgeber auf Grund der dieser vorausgegangen unterschiedlichen tariflichen Arbeitszeit bei der Festlegung der Bemessungsgröße für die maßgebliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitverhältnisses einen gewissen Ermessensspielraum. Nach § 6 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz zählt als für die Altersteilzeit zugrunde zu legende bisherige Arbeitszeit höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor deren Beginn vereinbart war. Dabei kann die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit nach § 3 Abs. 1 Satz 5 TV-Altersteilzeit auf die nächste volle Stunde gerundet werden. Wir empfehlen, entsprechend dieser Kann-Regelung eine entsprechende Rundung (derzeit auf 39 WoStd) vorzunehmen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat sowohl aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit als auch zur Vermeidung eines Störfalles durch nicht vollständige Auflösung des

jeweils angesparten Wertguthabens mit der Regelung unter § 9 AR-M mit Wirkung ab 1. Januar 2006 die zu Beginn eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses (ATZ-AV) zu Grunde zu legende Arbeitszeit für dessen gesamte Dauer als maßgebliche Bemessungsgröße für die zu erbringende Arbeitszeit und die Höhe der Vergütung festgelegt.

Durch diese Regelung werden die ansonsten auf einer Arbeitszeiterhöhung beruhenden Überzahlungen und eventuellen Störfälle vermieden.

Beispiele:

1. Eine bisher nach BAT vergütete Vollbeschäftigte wird mit Wirkung ab 1. Oktober 2005 für die Dauer von 5 Jahren in einem ATZ-AV im Blockmodell weiterbeschäftigt. Während der Arbeitsphase vom 1. Oktober 2005 bis 31. März 2008 hat sie trotz tariflicher Erhöhung der allgemeinen Wochenarbeitszeit auf 39 Stunden weiterhin nur 38,5 Stunden zu arbeiten. Sollte sie seit 1. Januar 2006 tatsächlich 39 Stunden gearbeitet haben, sind ihr die Mehrstunden gutzuschreiben. Dabei ist beim Blockmodell darauf zu achten, dass sich durch die Gutschrift nicht die Dauer der Arbeitsphase verkürzt, sondern lediglich die zu erbringende Arbeitsleistung vorübergehend vermindert.

2. Die Beschäftigte aus Beispiel 1 beginnt ihre Altersteilzeit am 1. Januar 2006. Auch in diesem Fall ist wie in Beispiel 1 die bisherige Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden für die gesamte Dauer des ATZ-AV maßgebend.

3. Das ATZ-AV eines Vollbeschäftigten beginnt am 1. April 2006. Seine Wochenarbeitszeit betrug bisher 38,5 Wochenstunden bzw. ab 1. Januar 2006 39 Wochenstunden.

Die bisherige Arbeitszeit betrug für 21 Monate (4/04 bis 12/05) 38,5 Stunden und für 3 Monate (1/06 bis 3/06) 39 Stunden, das sind im Durchschnitt 38,56 Stunden. Für die Dauer des ATZ-AV sind daher 38,56 Stunden zugrunde zu legen. Es ist jedoch auch eine Rundung auf 39 Stunden möglich, die weitestgehend im Ermessen des Arbeitgebers liegt. Für die Dauer des ATZ-AV wären dann entsprechend obiger Empfehlung bei Vollbeschäftigten im Teilzeitmodell 19,5 Stunden bzw. im Blockmodell 39 Stunden zu erbringen.

Bei Teilzeitbeschäftigten sind die Arbeitszeiten zeitanteilig zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

Anlage

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ARM vom 20. Oktober 2006

II. Nachricht von Gl. I.

Evangelische Stiftung Pflege Schönau,
Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

III. Nachricht von Gl. I.

Evangelischer Oberkirchenrat,
z. Hd. Herrn Sommer
Postfach 10 13 42
70012 Stuttgart

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

IV. Mehrfertigung von Gl. I für Referent 2, Referent 6, 6 Dö, 6 Ro, 8 Ra, 7 Li, 7 Hu, 7 Mz, 7 Sä, 7 Si,
7 Sh, 7 Ku, 7 Za, 7 Kl

V. Druckauftrag

VI. Z.d.A.

Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin